

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weinböhlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ - Teilaufhebung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlen hat die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ in der Fassung vom 04.04.2024, redaktionell angepasst 13.12.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) (1 Blatt) sowie dem Vorhabenplan und dem Erschließungsplan, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Teilaufhebung in der Fassung vom 04.04.2024, redaktionell angepasst 13.12.2024, wurde einschließlich Umweltbericht mit integrierter Grünordnung und Artenschutz gebilligt.

Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Die Teilaufhebung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Weinböhlen gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Teilaufhebung ist mit der Begründung im

Rathaus Weinböhlen, Rathausplatz 2 in 01689 Weinböhlen, Bauamt

niedergelegt. Sie kann dort während der Sprechzeiten für jedermann kostenlos eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planunterlagen sind zudem gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de sowie unter www.weinboehla.de in der Rubrik "Rathaus", „Bekanntmachungen" eingestellt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung ist im folgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000.

Rechtsbehelfsbelehrung / Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 Absatz 4 BauGB wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Weinböhlen, 03. März 2025

Zenker
Bürgermeister

